

## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Franz Maget, Ludwig Wörner, Maria Noichl, Kathrin Sonnenholzner, Johanna Werner-Mugendorfer, Horst Arnold, Sabine Dittmar, Annette Karl, Natascha Kohnen, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

### Vorsorge für ein künftig gentechnikanbaufreies Bayern treffen MON 810-Anbau aussetzen und verbieten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. den Anbau von Genmais MON 810 auf staatlichen Flächen sofort und vollständig zu beenden,
2. keinen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf verpachteten staatlichen Flächen – zum Beispiel für Sortenversuche – zuzulassen,
3. in Übereinstimmung mit europäischem und deutschem Recht die Regierungen anzuweisen, den Anbau von Genmais MON 810 auf privaten Flächen sofort zu verbieten.

#### Begründung:

Um Bayern die Option für eine Zukunft ohne gentechnisch veränderte Pflanzen – gentechnikanbaufreies Bayern – offenzuhalten, muss aus Vorsorgegründen alles unternommen werden, um jeglichen GVO-Anbau in Bayern zu verhindern. Der Grund: GVO einmal in die Naturkreisläufe eingebracht, können nicht zurückgehalten werden. Für einen GVO-Anbau in Bayern gibt es weder wirtschaftliche noch wissenschaftliche Rechtfertigungen, da die Versuche mit GVO-Material im geschlossenen Kreislauf des Labors durchgeführt werden können und Untersuchungen zum Beispiel zum Pollentransfer auch mit gemarkerten, aber nicht gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind. Die Risiken des GVO-Freilandanbaus dagegen sind sehr groß, zumal Genmais MON 810 keine Zulassung nach den neuesten Genehmigungskriterien besitzt, die eine Vielzahl zusätzlicher Parameter erfordert.

#### Zu 1: Ende des MON 810-Anbaus auf staatlichen Flächen:

Hier hat es Bayern selbst in der Hand, den wissenschaftlichen Versuchsanbau im Freiland sofort zu unterbinden.

#### Zu 2: Verbot von MON 810-Anbau auf verpachteten Flächen:

Dies gilt auch für den GVO-Anbau auf verpachteten Flächen, die beispielsweise für Sortenversuche staatlicherseits zur Verfügung gestellt werden. Einen unabwendbaren Zwang durch den Bund oder durch andere Stellen gibt es ganz sicher nicht.

#### Zu 3: Verbot von MON 810-Anbau auf privaten Flächen:

Die Staatsregierung hat immer wieder erklärt, alles Unternehmen zu wollen, um den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in Bayern zu verbieten. Konkrete Anbauverbote insbesondere für die Maispflanze MON 810 lehnt die Staatsregierung jedoch ab, da ihr hierfür rechtlich die Hände gebunden seien.

Das stimmt u. E. nicht. Auch wenn MON 810 eine EU-weit gültige Zulassung hat, besitzen die EU-Mitgliedstaaten nach Art. 23 Freisetzungsrichtlinie die Möglichkeit, bei Auftauchen neuer Erkenntnisse zu Risiken durch MON 810, den Anbau der Pflanze auf nationaler Ebene zu verbieten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es gibt inzwischen eine große Anzahl neuer Studien, die neue, im Jahr 1998 noch nicht bekannte Erkenntnisse in Bezug auf Risiken für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge, Insekten oder Bienen lieferten. Eine Reihe von Staaten – zum Beispiel Ungarn – hat dies bereits erfolgreich genutzt.

Anbauverbote in Bayern verstoßen auch nicht gegen deutsches Recht. Die Verbotsbefugnisse des Bundesministeriums für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BLV) enden nach § 20 Abs. 2 Gentechnikgesetz (GenTG) nach Verkauf des Saatguts. Dies hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Beschluss vom 16. Juli 2007 ausdrücklich festgestellt. Kommt es also nach Verkauf des Saatguts im Rahmen des Anbaus zu konkreten Gefahren, sind die Länder zuständig. Das stellte nicht nur das VG Braunschweig, sondern auch der Verwaltungsgerichtshof München – also das oberste bayerische Verwaltungsgericht – mit Beschluss vom 21. April 2007 fest.

Dies gilt selbst dann, wenn das BVL keine Risiken durch MON 810 sieht und deshalb an der Zulassung festhält. Auch dies stellte das VG Braunschweig ausdrücklich fest und sah darin keinen Eingriff in die Kompetenzen des BVL. Einzige Bedingung ist, dass die Länder kein generelles Verbot von MON 810 anordnen, sondern nur fallweise vorgehen dürfen.

Konkret bedeutet dies für die Anbausaison 2009 in Bayern: Da der Verkauf des MON 810 Saatguts bereits abgeschlossen ist, liegt die Verantwortung für den Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt jetzt ausschließlich in den Händen der Staatsregierung. Diese ist berechtigt und sogar verpflichtet, den Anbau von MON 810 zu untersagen oder zu beenden, sofern es im Einzelfall zu Risiken kommt.

Solche Risiken sind bekannt und nachgewiesen, nämlich beispielsweise die Schädigung der Honigbienen durch das gentechnisch produzierte Bt-Gift. Diese Erkenntnis stellt eine neue Information im Sinne der Schutzklausel Art. 23 Freisetzungsrichtlinie dar, weil dieses Risiko bei der Zulassung von MON 810-Genmais im Jahr 1998 nicht geprüft wurde.